

Gesellschaftsvertrag der Universnatur GmbH

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Universnatur GmbH.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 3

Gegenstand der Gesellschaft, besonderer Zweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit diversen Handelswaren, insbesondere der Vertrieb von Waren im Bereich Schulbedarf, Familien- und Spielbedarf. Ein Schwerpunkt ist dabei der Vertrieb unter dem Label „Waldorfshop“. Bei allen unter diesem Label vertriebenen Waren und Dienstleistungen verpflichtet sich die Gesellschaft, den Prinzipien der Waldorfpädagogik treu zu bleiben, bei der Produktauswahl und Präsentation die Perspektive der Waldorfpädagogik nicht außer Acht zu lassen und generell dem Ruf dieser Pädagogik keinen Schaden zuzufügen.
2. Die Gesellschaft ist im vorgenannten Rahmen und im Rahmen des nachfolgenden Abs. (3) zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Namentlich kann sie die Geschäftsführung in anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand übernehmen sowie Beteiligungsgesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland erwerben oder errichten, sofern diese Beteiligungen den in nachfolgendem Abs. (3) niedergelegten Zwecken entsprechen.

3. Der besondere Zweck der Gesellschaft besteht darin, dass sie als sogenanntes Purpose Ownership-Unternehmen arbeitet. Außer dem Kontrollgesellschafter können daher nur Mitarbeiter des Unternehmens sowie Unternehmen, die in dauerhaften Vertragsbeziehungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (z.B. Vertrieb, Einkauf Logistik o.Ä.) – „Dienstleistende Unternehmen“ – stehen, Gesellschafter mit Stimmrecht werden und bleiben. Es wird kein Gewinn an diese Gesellschafter ausgezahlt.

Unternehmerschaft und Eigentümerschaft bleiben aneinander gekoppelt. Gewinnerzielung ist Mittel zur Verwirklichung des Zwecks des Unternehmens, nicht Selbstzweck. Außerdem verschreibt sich das Unternehmen einer nachhaltigen Rentabilität und einem schonenden Umgang mit Ressourcen, der Rücksichtnahme auf die Bedürfnissen aller in Frage kommenden Stakeholder - z.B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Öffentlichkeit und Investoren. Insbesondere wird die Gesellschaft daher nur solche Investoren als Fremdkapitalgeber oder Eigenkapitalgeber ohne Stimmberechtigung zulassen, die sich ebenfalls dieser Form des Wirtschaftens verschrieben haben.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile, Genehmigtes Kapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.
2. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nummern 00002 bis 25001. 99% der Geschäftsanteile mit den Nummern 00002 bis 24.751 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung A (nachfolgend auch „A-Geschäftsanteile“). Weitere 1% Geschäftsanteile mit den Nummern 24.752 bis 25001 sind Geschäftsanteile der Klassifizierung B (nachfolgend auch „B-Geschäftsanteile“).
3. Die Erhöhung des Stammkapitals ist nur mit Zustimmung aller B-Geschäftsanteile und der Mehrheit von 75 % der A-Geschäftsanteile zulässig. Dabei sind folgende Einschränkungen zu beachten:
 1. An den Kontrollgesellschafter (§ 9) dürfen nur B-Geschäftsanteile, an die erwerbsberechtigten Personen und an Dienstleistende Unternehmen dürfen nur A-Geschäftsanteile ausgegeben werden;

2. A- und B-Geschäftsanteile sind stets im Verhältnis 99 % (A-Geschäftsanteile) zu 1 % (B-Geschäftsanteile) auszugeben.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung;
- der Kontrollgesellschafter;
- der Beirat;
- die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Sonderbeschluss der Inhaber der A-Geschäftsanteile gewählt werden. Bei Fassung des Sonderbeschlusses haben die Gesellschafter die erforderliche Sorgfalt walten und sich ausschließlich von den Interessen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen leiten zu lassen. Sie haben insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der zu bestellenden Person zu achten.

2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich. Der oder die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag.
4. Die Gesellschafter bzw. Geschäftsführer sind bei Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen verpflichtet darauf zu achten, dass sich alle Dienst- oder Arbeitnehmer der Gesellschaft dieser gegenüber einzelvertraglich zur strikten Einhaltung der Purpose Ownership-Grundsätze verpflichten.

§ 9

Kontrollgesellschafter

1. Die Gesellschaft hat einen Kontrollgesellschafter. Dieser hält ausschließlich B-Geschäftsanteile.
2. Aufgabe des Kontrollgesellschafters ist es, die Einhaltung der Purpose Ownership-Grundsätze zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Satzung unverändert bleibt, soweit eine Änderung diesen Prinzipien widerspräche. Insbesondere dürfen die Satzungsbestimmungen betreffend
 - den besonderen Zweck (§ 3 Abs. 3);
 - die Einteilung der Geschäftsanteile in A- und B-Geschäftsanteile (§ 4 Abs. 2 und 3) und deren Relation zueinander;
 - den Kontrollgesellschafter (§ 9)
 - die Gewinnverwendung (§ 14)
 - die Übertragungsverbote und die Bewertungsbestimmungen §§ 15-17;

nicht ohne seine Zustimmung geändert werden.

3. Der Kontrollgesellschafter hat zur Sicherstellung der Purpose Ownership-Grundsätze in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 1 des Aktiengesetzes das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen und kann dazu die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen und hiermit auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige beauftragen. Wirtschaftliche Überwachungsaufgaben, namentlich die Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und die Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, hat der Kontrollgesellschafter nicht. Er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung, kann aber Ersatz seiner Auslagen verlangen, sofern diese den Umständen nach angemessen sind.
4. Soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung bestimmte Minderheitsrechte an einen Anteilsbesitz von mindestens zehn Prozent der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten knüpfen, soll der Kontrollgesellschafter diese Rechte in jedem Fall und unabhängig von seiner Beteiligungshöhe haben.

§ 10

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen aus drei Mitgliedern bestehenden Fachbeirat. Von diesen wird ein Mitglied durch Sonderbeschluss des Kontrollgesellschafters und ein weiteres durch Sonderbeschluss der Inhaber der A-Geschäftsanteile für die Zeitdauer von längstens vier Jahren gewählt. Die beiden gewählten Mitglieder bestimmen ein weiteres Beiratsmitglied, welches zugleich der Vorsitzende des Beirats ist im Wege der einvernehmlichen Kooptation für längstens vier Jahre.
2. Der Beirat steht der Geschäftsführung, dem Kontrollgesellschafters und der Gesellschafterversammlung in allen Fragen, welche die in § 3 gesetzten Grundsätze und Ziele der Gesellschaft betreffen, beratend zur Seite.
4. Besteht unter den Gesellschaftern, zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung oder innerhalb der Geschäftsführung eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine bestimmte Maßnahme oder Rechtshandlung, zu deren Vornahme keine gesetzliche

Verpflichtung besteht, in Einklang mit den Purpose Ownership-Grundsätzen und den in § 3 niedergelegten Grundsätzen steht, so entscheidet der Beirat diese Streitfrage mit abschließender Wirkung.

5. Im Übrigen hat der Beirat eine reine Beratungsfunktion. Überwachungs-, Kontroll- oder Vetorechte, stehen ihm nicht zu.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses, spätestens aber am 30.09. des auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahres, statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft dies erforderlich erscheinen lassen.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern der Gesellschaft in vertretungsberechtigter Anzahl einberufen. Der Kontrollgesellschafter hat davon unabhängig ein jederzeitiges Einberufungsrecht. Eine Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn sonstige Gesellschafter, deren Anteile an der Gesellschaft mindestens fünf Prozent des Stammkapitals ausmachen, dies unter Angabe von Gründen von der Geschäftsführung verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jedem Gesellschafter mitzuteilende Emailadresse, wobei jeder Gesellschafter selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser Emailadresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Über-sendung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet - vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses - am Sitz der Gesellschaft statt.

4. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten. Ein solcher Verzicht gilt unwiderlegbar als erteilt, wenn in der betreffenden Gesellschafterversammlung das gesamte Stammkapital vertreten ist.
5. Jeder Gesellschafter kann sich mittels Vollmacht, die der Textform bedarf, durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Andere Personen können als Vertreter nur auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses zugelassen werden. Der Kontrollgesellschafter wird durch seine(n) gesetzliche(n) Vertreter vertreten, kann aber gemäß vorstehenden Sätzen 1 und 2 einen rechtsgeschäftlichen Vertreter entsenden.
6. Die Geschäftsführer und die Mitglieder des Beirats sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.
7. Sofern nicht die Gesellschafterversammlung ein anderes beschließt, werden die Gesellschafterversammlungen vom dienstältesten Geschäftsführer geleitet.
8. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernabschlusses;
 - b) die Ergebnisverwendung;
 - c) im Rahmen des § 8 Abs. 1 die Wahl und die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers, sofern eine Abschlussprüfung gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafterbeschluss angeordnet ist;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, wobei die in § 9 aufgeführten Änderungen der Zustimmung des Kontrollgesellschafters bedürfen.
 - f) Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen bzw. Ausgliederungen und Formwechsel sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 ff. AktG. Diese bedürfen ebenfalls zusätzlich der Zustimmung des Kontrollgesellschafters.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse und Sonderbeschlüsse der Inhaber der unterschiedlich klassifizierten Anteile werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Je ein Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
3. Über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb einer angemessenen Frist in elektronischer Form zuzuleiten ist. § 11 Abs. (3) gilt entsprechend.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, per Telefax oder per Email gefasst werden, soweit alle Gesellschafter einverstanden sind und dies nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Beschlussfassung durch eine von der Geschäftsführung zu unterzeichnende Niederschrift zu dokumentieren, die allen Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen ausgehändigt werden soll.

§ 13

Jahresabschluss, Prüfung

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und - falls gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafterbeschluss gefordert - dem Lagebericht, hat den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.

3. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag oder auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen angeordnet, ist es der Geschäftsführung ausdrücklich untersagt, den Jahresabschluss unter teilweiser Berücksichtigung der Ergebnisverwendung aufzustellen.

§ 14

Gewinnverwendung

Gewinnausschüttungen jeglicher Art, gleichviel ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen. Weder die Inhaber der A- noch die der B-Geschäftsanteile haben einen Anspruch.

§ 15

Gesellschafterqualifikation, Einziehung

1. Gesellschafter mit A-Geschäftsanteilen kann nur werden, sein oder bleiben, wer (i) entweder in einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG oder (ii) als Geschäftsführer in einem Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht („Gruppe 1“). Kontrollgesellschafter mit B-Geschäftsanteilen kann nur eine juristische Person werden, sein oder bleiben, die in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung oder eines vergleichbaren Rechtsträgers mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz besteht, die keine Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsrechte ausgegeben hat und dies nach ihrer Rechtsform auch nicht kann und die als Zweck ausschließlich die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter Unternehmensziele verfolgt und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet kontrolliert und berät, die sich einer dem § 3 Abs. 3 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben („Gruppe 2“). Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Geschäftsanteilen durch Angehörige der Gruppe 1, namentlich ein Mindest-Betriebszugehörigkeitsdauer, das Erreichen einer bestimmten Führungsebene, bestimmte berufliche (Mindest-)Qualifikationen oder prozentuale Höchstgrenzen des zulässigen Erwerbs durch ein Individuum vornehmen.

2. Eine Einziehung von Geschäftsanteilen mit dem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig. Gegen seinen Willen können die Anteile eingezogen werden, wenn
- er als Kontrollgesellschaftler (i) nicht mehr den in Abs. 1 genannten Zweck erfüllt oder (ii) nicht mehr die dort vorausgesetzte Rechtsform oder Ansässigkeit besitzt oder (iii) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (iv) seine Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet,
 - als Inhaber von A-Geschäftsanteilen (i) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) seine Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet oder (iii) er gegen eventuelle Erwerbsrichtlinien der Geschäftsführung (Abs. (2)) verstößt oder (iv) nach Auffassung der übrigen Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung in grobem Maße verletzt oder (v) er gegen die in § 3, Abs. 3 genannten Prinzipien verstößt oder (vi) der Bund der Freien Waldorfschulen, Stuttgart, mit dem Entzug des Lizenzvertrags bzgl. der Nutzung des Namens "waldorfshop" droht, oder (vii) er den Großteil der operativen Geschäfte an einen Dritten outgesourced hat,
 - es sich um eine Person oder einen Rechtsträger handelt, der nicht die in Abs. 1 genannte Eigenschaft besitzt oder soweit er Geschäftsanteile erwirbt, die er gemäß Abs. 2 nicht besitzen darf,
 - ein Inhaber eines A-Geschäftsanteils, gleichviel auf welchem Wege, aus dem Unternehmen ausscheidet oder die Altersgrenze von 68 Jahren erreicht.
4. Der Einziehungsbeschluss ist zwingend durch die übrigen Gesellschafter zu fassen, wenn auch nur einer von ihnen das verlangt. Im Falle der Einziehung wegen grober Pflichtverletzung bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 100 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Soweit es um die Einziehung der Anteile des Kontrollgesellschaftlers geht, kann der Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anteile durch einen anderen Rechtsträger erworben werden, der die in § 15 Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt.

5. Die Gesellschaft kann im Rahmen des rechtlich Zulässigen eigene Anteile erwerben. Eine Veräußerung eigener Anteile ist ausschließlich nach Maßgabe des § 4 Abs. (3) insbesondere unter Wahrung der Beteiligungsverhältnisse zwischen Kontroll- und übrigen Gesellschaftern zulässig.

§ 16

Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen

Jeder Inhaber von A-Geschäftsanteilen kann seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Mitgesellschafter übertragen, der zum Erwerb und Besitz von A-Geschäftsanteilen befugt ist. Die Geschäftsführung kann die Übertragbarkeit nach Maßgabe des § 15 Abs. (1) einschränken. Der Kontrollgesellschafter kann seine B-Geschäftsanteile nur an einen anderen Rechtsträger übertragen, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 erfüllt; dies kann nur mit allen Geschäftsanteilen gleichzeitig geschehen. Im Übrigen sind Anteilsübertragungen gleichviel, ob unter Lebenden oder von Todes wegen, ausgeschlossen bzw. sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 dritter Spiegelstrich rückgängig zu machen.

§ 17

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 15 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung. Diese entspricht dem Nennwert seiner Geschäftsanteile. Außerdem kann ein Gesellschafter der Gruppe 1 (§ 15 Abs. 1) für die Zeitdauer seines Beteiligungsverhältnisses eine Abfindung erhalten. Dies muss von dem Beirat und dem Kontrollgesellschafter genehmigt werden.

§ 19

Nachfolge

1. Sollen mehr als 30% der A-Geschäftsanteile gleichzeitig an einen Nachfolger übertragen werden, so unterliegt diese Übertragung der Bedingung der Zustimmung durch den Kontrollgesellschafter.

2. Scheidet ein Gesellschafter (i) unfreiwillig aus oder (ii) freiwillig aber ohne einen Nachfolger vorzuschlagen, so ist der Kontrollgesellschafter verpflichtet einen neuen Eigner der A-Geschäftsanteile zu finden und ihm die A-Anteile zu übertragen. In anderem Fall ist der scheidende Gesellschafter berechtigt selbst einen Nachfolger vorzuschlagen, genauso wie der Kontrollgesellschafter.

§ 20

Gehaltsordnung

Mitarbeiter und Geschäftsführer der Gesellschaft erhalten ein angemessenes Gehalt, welches die Gesellschafterversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung festlegt. Angemessen ist, was sich innerhalb der Bandbreite dessen bewegt, das ein nach Art, Branche und Größe vergleichbares, inländisches Unternehmen in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage seinen Mitarbeitern oder Geschäftsführern bezahlt. Ist der Inhaber der B-Geschäftsanteile der Auffassung, dass die beschlossenen Gehälter unangemessen hoch seien, so legt auf seinen Antrag ein vom Präsidenten der IHK Frankfurt/Main bestimmter, bundesweit anerkannter Vergütungsexperte (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex) die umstrittene Vergütung mit für alle Gesellschafter bindender Wirkung fest.